

## **BESONDERE AUFLAGEN ZU PLAKATTRÄGERN**

### **1. Die Anbringung von Plakaten/Plakatträgern/Werbetafeln ist**

#### **UNTERSAGT:**

- a) An Brücken und Brückengeländern an sämtlichen Straßen.
  - b) Im gesamten Bereich der Schlosskreuzung (insbesondere an den Geländern der Einmündung der Promenade).
  - c) Im gesamten Innenstadtbereich der Stadt Ansbach (einschließlich Fußgängerzone - siehe farbig gekennzeichnete Flächen im beiliegenden Stadtplanausschnitt).
  - d) In unmittelbarer Nähe von Baudenkmalern, Monumentalbauten oder historischen Gebäuden sowie im Bereich der denkmalgeschützten Ensembles.
  - e) Im Mittelstreifen von Straßen (z.B. entlang der Eyber Straße, der Nürnberger Straße, der Residenzstraße) und entlang des gesamten Hohenzollernringes.
  - f) Im Verlauf von Bundesstraßen an Pfosten von Ampeln, Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen; im Verlauf von sonstigen Straßen an Ampeln und an Verkehrszeichen, die nicht dem ruhenden Verkehr dienen.
  - g) Im Verlauf von Bundesstraßen in den gesamten Kreuzungsbereichen; im Verlauf von sonstigen Straßen in den Kreuzungsmitten (z.B. Verkehrsinseln).
  - h) An Bäumen.
  - i) Außerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Ortsteile.
2. Werbetafeln/Plakatträger/Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße und des Gehweges hineinragen. Über die Abmessungen des Lichtraumprofils erteilt das Amt für Ordnung, Straßenverkehr und Bürgerservice Auskunft (Tel. 0981/51 416 od. 51 415).
  3. Plakatständer/Plakatträger/Werbetafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
  4. Plakate dürfen ein Format von max. DIN A1 aufweisen (gilt nicht für Großflächenplakatwände – gesonderte Genehmigung erforderlich). Für die Plakatträger/Werbetafeln ist wetterbeständiges Material zu verwenden. Die Verwendung von Pappe oder Kartonagen ist unzulässig.
  5. Plakatständer/Plakatträger/Werbetafeln und die darauf angebrachten Plakate dürfen nicht verunstaltend wirken. Grelle Farben und insbesondere Neonfarben sind unzulässig.
  6. Auf sämtlichen Plakaten/Plakatträgern/Werbetafeln ist der verantwortliche Erlaubnisnehmer mit Namen und Anschrift anzugeben.
  7. Plakatständer/Plakatträger/Werbetafeln, die ohne Beachtung der Auflagen angebracht wurden, werden vom Straßenbauamt bzw. von der Stadt Ansbach kostenpflichtig entfernt.
  8. Entfernte Plakatständer/Plakatträger/Werbetafeln werden in der Straßenmeisterei des Straßenbauamtes Ansbach (Tel. 0981/4 88 21-0) oder im Betriebsamt der Stadt Ansbach, Hospitalstraße 26 (Tel. 0981/977 866-0) gelagert und sind dort vom Aufsteller abzuholen.
  9. Für die Entfernung/Zwischenlagerung entstehende Kosten sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen und werden in Rechnung gestellt.